



Organisationsreglement

der Einwohnergemeinde Schüpfen

vom 2. Dezember 2015
inkl. Änderung vom 3. Dezember 2019
und 8. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Organisation	3
2a. Die Gemeindeorgane.....	3
2b. Die Stimmberechtigten.....	3
2c. Der Gemeinderat.....	5
2d. Die Kommissionen.....	6
2e. Rechnungsprüfung und Datenschutz.....	7
2f. Das Gemeindepersonal.....	7
2g. Das Sekretariat.....	7
3. Politische Rechte	7
3a. Stimmrecht.....	7
3b. Initiative.....	7
3c. Petition.....	8
4. Verfahren an der Gemeindeversammlung	9
4a. Allgemeines.....	9
4b. Abstimmungen.....	10
4c. Wahlen.....	11
5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	12
5a. Öffentlichkeit.....	12
5b. Information.....	13
5c. Protokolle.....	13
6. Aufgaben	14
6a. Aufgabenwahrnehmung.....	14
6b. Aufgabenerfüllung.....	14
7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	15
7a. Verantwortlichkeit.....	15
7b. Rechtspflege.....	16
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Auflagezeugnis	17
Anhang 1: Ständige Kommissionen	18
Anhang 2: Verwandtenausschluss	24

Organisationsreglement (OgR)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindegebiet **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Schüpfen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

2. Organisation

2a. Die Gemeindeorgane

Organe **Art. 2** Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2b. Die Stimmberechtigten

Grundsatz **Art. 3** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

An der Gemeindeversammlung

Wahlen **Art. 4** Die Versammlung wählt das Rechnungsprüfungs- und Datenschutzorgan.

Sachgeschäfte **Art. 5** Die Versammlung beschliesst:
a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements, des Entschädigungsreglements des Gemeinderates, des Baureglements und des Zonenplans,
b) Das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
c) Die Gemeinderechnung,
d) Schulen zu errichten oder aufzuheben,
e) Sofern Fr. 250'000.- übersteigend:
- neue, einmalige Ausgaben der Gemeinde,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,

- Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken oder dergleichen, mit Ausnahme von Finanzanlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Finanzanlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- f) in einen Gemeindeverband einzutreten oder aus diesem auszutreten,
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
- h) über bezifferbare Initiativen bis Fr. 1'500'000.—.
- Spezialfinanzierungen** **Art. 6** Für Ausgaben in den Bereichen der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Abfallentsorgung ist ab Fr. 250'000.00 abschliessend die Gemeindeversammlung zuständig.

An der Urne

- Wahlen** **Art. 7¹** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach den Vorschriften des Abstimmungs- und Wahlreglements
- a) 7 Mitglieder des Gemeinderates nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
- Sachgeschäfte** **Art. 8** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über
- a) neue, einmalige Ausgaben der Gemeinde über Fr. 1'500'000.—, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 6
 - b) bezifferbare Initiativen über Fr. 1'500'000.—
 - c) Initiativen, deren finanziellen Folgen nicht bezifferbar sind
- Wiederkehrende Ausgaben** **Art. 9** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 x kleiner als für einmalige.
- Nachkredite** **Art. 10** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- a) zu neuen Ausgaben
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

¹ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 11** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst immer der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über einen gebundenen Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltpflicht **Art. 12** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltpflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2c. Der Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 14** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- Zuständigkeiten **Art. 15** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.00 abschliessend.
- ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 30'000.00 im Jahr. Er ist in das Budget aufzunehmen.
- ⁶ Der Gemeinderat entscheidet mit Ausnahme von Art. 5 Bst. a unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über die Reglemente der Gemeinde und Reglemente von Gemeindeverbänden, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
- Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinensystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Organisation	Art. 16	<p>¹ Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p> <p>² Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Ressort zu leiten und die Stellvertretung in einem anderen Ressort zu übernehmen.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	Art. 17	Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnis übertragen.
Verordnungen	Art. 18	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none">die Gliederung der Ressorts, der Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und deren Zuständigkeiten,die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,die Anweisungsbefugnis,die Unterschriftsberechtigung,das interne Berichtswesen von Gemeinderat und Abteilungsleitenden <p>² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen.</p>

2d. Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 19	<p>¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p> <p>³ Die ständigen Kommissionen werden von der zuständigen Ressortvorsteherin oder dem zuständigen Ressortvorsteher präsiert.</p> <p>⁴ Die vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen setzen sich politisch im gleichen Verhältnis zusammen wie der Gemeinderat.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat achtet bei der Besetzung der Kommissionen auf eine ausgewogene Vertretung der Aussendörfer.</p>
-----------------------	----------------	---

⁶ Vergaben von mehr als Fr. 50'000.00 pro Arbeitsgattung beantragen sie dem Gemeinderat.

Nichtständige Kommissionen	Art. 20	<p>¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	Art. 21	<p>¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung aller Kommissionsmitglieder.</p>

2e. Rechnungsprüfung und Datenschutz

Rechnungsprüfung	Art. 22	<p>¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	Art. 23	Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss kantonalem Datenschutzgesetz. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

2f. Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	Art. 24	<p>¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.</p> <p>² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>
----------------------	----------------	--

2g. Das Sekretariat

Stellung	Art. 25	Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	----------------	---

3. Politische Rechte

3a. Stimmrecht

- Stimmrecht **Art. 26** ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
- ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- ³ Das Abstimmungs- und Wahlreglement regelt die Verfahren.

3b. Initiative

- Grundsatz **Art. 27** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie den Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht rechtswidrig oder nicht undurchführbar ist und
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
- Anmeldung **Art. 28** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
- ² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- ⁴ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- Ungültigkeit **Art. 29** ¹ Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- ² Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.
- Behandlungsfrist **Art. 30** Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.
- Gegenvorschlag **Art. 31** ¹ Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen. Er muss das Initiativkomitee darüber informieren.

² Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Initiative unterbreitet.

3c. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 32	¹ Mindestens zwei Prozent der Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 15 Abs. 6 der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind.
Referendumsfrist		² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung		³ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 15 Abs. 6 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ⁴ Die Bekanntmachung enthält: <ul style="list-style-type: none">- den Beschluss,- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,- die Referendumsfrist,- die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,- die Einreichungsstelle,- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist		⁵ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

3d. Petition

Petition	Art. 33	¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 12 Monaten zu prüfen und zu beantworten.
----------	----------------	---

4. Verfahren an der Gemeindeversammlung

4a. Allgemeines

Versammlungszeitpunkt	Art. 34	¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein <ul style="list-style-type: none">- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;- innert 60 Tagen, wenn 10% der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
-----------------------	----------------	---

Einberufung	Art. 35	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 36	Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblich erklären von Anträgen	Art. 37	<p>¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, so hat der Gemeinderat dieses Geschäft der Gemeindeversammlung innerhalb eines Jahres vorzulegen.</p>
Rügepflicht	Art. 38	<p>¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 49a GG) das Beschwerderecht.</p>
Vorsitz	Art. 39	<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Absprachen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern sind möglich.</p>
Eröffnung	Art. 40	Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 41	Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 42	<p>¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>

- Ordnungsantrag **Art. 43** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort:
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und des Initiativkomitees.

4b. Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 45** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 46** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 48** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

Konsultativabstimmungen **Art. 50** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45 ff.).

4c. Wahlen

Wählbarkeit **Art. 51** Wählbar sind
a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 52** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 53** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln **Art. 54** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neugewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht **Art. 55** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amts-dauer	Art. 56	Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbe-schränkung	Art. 57	<p>¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen nur in Betracht, wenn sie länger als zwei Jahre gedauert haben.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen zwei Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p>
Wahlverfahren	Art. 58	Für das Wahlverfahren wird auf das Abstimmungs- und Wahlreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen verwiesen.
Minderheiten-schutz	Art. 59	Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5a. Öffentlichkeit

Gemeindever-sammlung	Art. 60	<p>¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 61	<p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

5b. Information

Information der Bevölkerung	Art. 62	Der Gemeinderat informiert gestützt auf ein Kommunikationskonzept über alle Aktivitäten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Auskünfte	Art. 63	<p>¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>

Vorschriften der Gemeinde **Art. 64** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

5c. Protokolle

Grundsatz **Art. 65** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt **Art. 66** ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 67** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 68** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

6. Aufgaben

6a. Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz **Art. 69** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

- a) Grundlage **Art. 70** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 71** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung **Art. 72** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6b. Aufgabenerfüllung

- Grundsatz **Art. 73** Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungsorientiert und kostenbewusst zu erfüllen.
- Überprüfung Leistungserbringung Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben **Art. 74** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
- Erfüllung durch Dritte **Art. 75** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7a. Verantwortlichkeit

- Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 76** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
- Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 77** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Busse bis Fr. 5'000.00,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 78**

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7b. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 79

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Sig. Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Ständige Kommissionen

	Baukommission (Bauko)
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	9
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Bau, Liegenschaften und Energie (Vorsitz)
Teilnehmende mit beratender Stimme	Leiter*in Bauverwaltung und Hochbau
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	
Hauptaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Baubewilligungs- und Planungsbehörde der Gemeinde - Baupolizei - Erhebung von Einsprachen und Rechtsverwahrungen im Baubewilligungsverfahren - Durchführung von Einigungsverhandlungen, ausgenommen im Planerlassverfahren - Antragstellung z. H. der Baubewilligungsbehörde, bei denen nicht die Gemeinde zuständig ist - Erstellen von Anzeigen bei Widerhandlungen gegen Bauvorschriften - Bedarfsaufnahme und Koordination des Unterhalts der Gemeindeliegenschaften - Planung und Baubegleitung von neuen Gemeindeliegenschaften - Massnahmenplanungen im Energiebereich - Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Budgetkredite unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 5 OgR
Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretär/in kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

	Finanzkommission (Fiko)
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Finanzen
Teilnehmende mit beratender Stimme	Finanzverwalter/in
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Hauptaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen des Budgets der Erfolgsrechnung - Erstellen und Nachführen des Finanzplans - Antragstellung für Steueranlagen, Gebühren und Hundetaxe - Beratung des Gemeinderates in finanziellen Belangen und Vorbereitung entsprechender Geschäfte - Antragstellung zu Kreditanträgen sofern diese nicht im Budget bzw. im Finanzplan enthalten sind - Fremdmittelbeschaffung - Entgegennahme des provisorischen Abschlusses der Jahresrechnung und Antragstellung über die Abschlussbuchungen - Erledigung anderer vom Gemeinderat zugewiesener Finanzgeschäfte - Durchführung der Revisionen von Schlussabrechnungen von Investitionskrediten - Vernetzung mit den aus finanzieller Sicht wichtigsten Gemeindeverbänden
Finanzielle Befugnisse	Keine
Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretär/in kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

	Gemeindebetriebekommission (GBK)
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl Hinweis	9 Folgenden Dorfschaften wird nach Möglichkeit vorab je ein Sitz zugesichert: - Schüpfen, - Bundkofen, - Schüpberg/Bütschwil/Winterswil, - Schwanden/Hard, - Ziegelried/Allenwil/Saurenhorn
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Gemeindebetriebe
Teilnehmende mit beratender Stimme	Leiter*in Gemeindebetriebe und Tiefbau
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	
Hauptaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht und Unterhalt des gesamten Tiefbauwesens (Strassen, Wasserversorgung, Kanalisation) - Abfallentsorgung - Vermessungswesen - Gewässerschutz und öffentliche Gewässer - Umweltschutz - Strassensignalisationen - Spielplätze - Planung, Projektierung und Ausführung der gemeindeeigenen Tiefbauten, für die nicht Spezialkommissionen eingesetzt werden - Friedhof - Wanderwege - Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Budgetkredite unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 5 OgR
Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretär/in kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

	Jugend-, Kultur- und Sozialkommission (JKS)
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	7
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Jugend, Kultur und Soziales
Teilnehmende mit beratender Stimme	Keine
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	<ul style="list-style-type: none"> - Jugendarbeiter/in - Bibliothekar/in - Pflegekinderaufsicht
Hauptaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Fördert und koordiniert die kulturellen und touristischen Tätigkeiten - Führt kulturelle Anlässe durch oder kann der Durchführung unterstützen - Betreibt die Bibliothek oder lässt sie durch Dritte betreiben - Sorgt für ein angemessenes Angebot in der Jugend- und Erwachsenenbildung oder informiert die Bevölkerung über Angebote Dritter. Koordiniert die Jugend- und Erwachsenenbildung. - Ist Verbindungsorgan zu Sport und Vereinen und zuständig für die Sporthallenvermietung - Jugendarbeit (in Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde) - Aufsicht über die Kindertagesstätte - Pflegekinderaufsicht - Winterhilfe - Suchtprävention - Altersbetreuung, Seniorenrat, Altersbeauftragter - Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Budgetkredite unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 5 OgR
Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretär/in kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

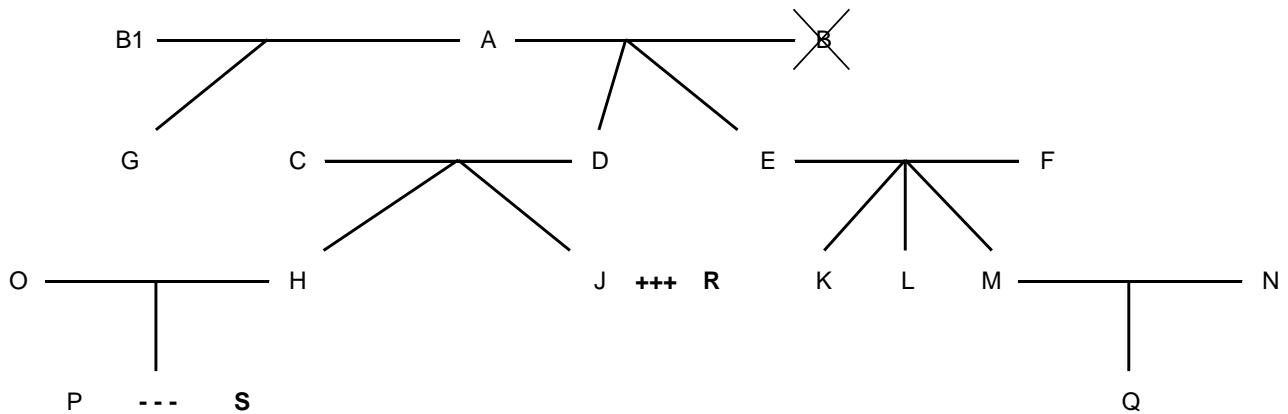
	Schulkommission (SKS)
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	9
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung
Teilnehmende mit beratender Stimme	Hauptschulleitung Schulleitung VMR* Bei Bedarf nach Rücksprache mit Präsidium SKS: <ul style="list-style-type: none"> • Standortleitungen • Vertretung Elternrat • und andere Fachpersonen
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	- Hauptschulleitung - Schulleitung VMR
Hauptaufgaben	<p>Die Schulkommission ist für die strategisch-politische Führung der Schule verantwortlich. Sie sorgt für die Verankerung der Schule, Tagesschule und der Schulsozialarbeit in der Gemeinde, stellt den Schulbesuch der Kinder sicher, ist verantwortlich für die Führung der Schulleitung und für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.</p> <p>Sie nimmt sämtliche Aufgaben nach der kantonalen Gesetzgebung wahr. Im Weiteren ist sie insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge an den Gemeinderat insbesondere zur Klasseneröffnung oder -schliessung. - Wahl und Führung der Hauptschulleitung und der VMR- Schulleitung als Sitzgemeinde. - Aufsicht über die schulbetriebliche Sicherheit und über die Nutzung der Schulliegenschaften - Aufsicht über die Schülertransporte. - Aufsicht über das Tagesschulangebot. - Aufsicht über die Schulsozialarbeit. - Antragstellung an den Gemeinderat zur strategischen Entwicklung der familienergänzenden Angebote und Aufsicht über deren Umsetzung. - Weiterentwicklung und Umsetzung der Bildungsstrategie nach der Genehmigung durch den Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Budgetkredite unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 5 OgR

Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretär/in kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

* Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR, BSG 432.271.1)

	Sicherheitskommission (Siko)
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	7
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Öffentliche Sicherheit
Teilnehmende mit beratender Stimme	Kommandant/in Feuerwehr
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	- Angehörige der Feuerwehr Schüpfen - Bademeister/in
Hauptaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Polizeiorgan der Gemeinde Schüpfen gemäss Gemeindepolizeireglement - Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr, Zivilschutz und Militär - Aufsicht über die Wälder und das Kulturland und dessen Verpachtung - Schwimmbad Schüpfen inkl. Badpersonal - Verkehrsplanung inkl. öffentlicher Verkehr - Vorbereiten der Einbürgerungen zu Handen Gemeinderat - Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Budgetkredite unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 5 OgR
Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretär/in kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

Anhang 2: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
	Ehepaare	Ehepartner
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, Verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.